

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 20. Oktober 1955

53. Stück

**200.** Verordnung: Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung.**201.** Verordnung: Verlängerung einiger Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz.

### **200. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Juli 1955, betreffend die veterinärbehördliche Grenzkontrolle (Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung).**

Auf Grund der §§ 4, 4 a, 4 b und 4 c des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Tierseuchengesetz-novelle 1954, BGBl. Nr. 128, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verordnet:

#### § 1. Kontrollpflichtige Sendungen.

(1) Sendungen, die bei der Einfuhr oder Durchfuhr einer veterinärbehördlichen Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedürfen oder sonstigen Beschränkungen im Sinne dieser Verordnung (zum Beispiel Beibringung von Ursprungszeugnissen, Gesundheitszeugnissen) unterliegen, sind kontrollpflichtige Sendungen. Welche Sendungen kontrollpflichtig sind, bestimmt die Anlage I.

(2) Nicht kontrollpflichtig sind:

- a) Fleischwaren (zum Beispiel Salami, Fleischkonserven und dergleichen), die als Postsendungen befördert werden und für den persönlichen Bedarf des Empfängers bestimmt sind, wenn das Gewicht der Sendung drei Kilogramm nicht übersteigt, und
- b) Fleisch (§ 11), das von Reisenden mitgeführt wird, gleichfalls bis zu einem Gewicht von drei Kilogramm.

#### § 2. Einfuhr und Durchfuhr.

(1) Unter Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist die Beförderung einer kontrollpflichtigen Sendung von einem im Auslande gelegenen Versandort nach einem im Inlande gelegenen Bestimmungsort zu verstehen.

(2) Unter Durchfuhr im Sinne dieser Verordnung ist die Beförderung einer kontrollpflichti-

gen Sendung auf dem Land- oder Wasserwege ohne Zwischenlagerung (Zwischeneinstellung) von einem im Auslande gelegenen Versandort durch das Bundesgebiet nach einem im Auslande gelegenen Bestimmungsort zu verstehen.

#### § 3. Veterinärbehördliches Ursprungszeugnis.

Ein veterinärbehördliches Ursprungszeugnis im Sinne dieser Verordnung ist eine Urkunde, in der der Herkunfts- und der Bestimmungsort einer Sendung und der Wohnort des Versenders, ferner bei Tieren deren Anzahl und Beschreibung, bei Gegenständen deren Menge und Bezeichnung von einem zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Organ des Herkunftsstaates festgehalten ist.

#### § 4. Veterinärbehördliches Ursprungszeugnis mit dem Nachweis der seuchenfreien Herkunft.

(1) Ein veterinärbehördliches Ursprungszeugnis mit dem Nachweis der seuchenfreien Herkunft im Sinne dieser Verordnung ist ein Ursprungszeugnis (§ 3), in dem von einem staatlich hiezu-ermächtigten Tierarzt des Herkunftsstaates auch die seuchenfreie Herkunft der Sendung bestätigt ist.

(2) Die seuchenfreie Herkunft im Sinne dieser Verordnung ist, sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gegeben, wenn in der Herkunftsgemeinde der Sendung und in den Nachbargemeinden dieser Gemeinde zur Zeit des Abganges der Sendung keine Tierseuche herrschte, die auf Tiere der nach der Art der Sendung in Betracht kommenden Tiergattung übertragbar ist.

(3) Bei zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmtem geschlachtetem Hausgeflügel (Hühner, Perlhühner, Truthühner, Gänse, Enten, Tauben, Pfaue und dergleichen) und totem Wildgeflügel sowie bei Fleisch und Fett solcher Tiere, ferner bei zur Einfuhr bestimmten Geflügeleiern und Eigelb ist die seuchenfreie Herkunft gegeben, wenn die Ware aus Gemeinden stammt, in denen

während der letzten 40 Tage vor ihrer Versendung beziehungsweise Einlagerung in einer Kühl- oder Gefrieranlage keine Geflügelpest geherrscht hat.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat, sofern es die Seuchenlage in einem Staate erfordert,

- a) für diesen Staat den örtlichen Bereich, der gemäß Abs. 2 für die Feststellung der seuchenfreien Herkunft maßgebend ist, durch Verordnung entsprechend zu erweitern;
- b) durch Verordnung zu bestimmen, daß bei Sendungen aus diesem Staate die seuchenfreie Herkunft nur dann anzunehmen ist, wenn in dem durch Abs. 2 oder im Sinne der Bestimmung unter lit. a abgegrenzten Herkunftsbereich, vom Zeitpunkte der Absendung zurückgerechnet, während eines Zeitraumes, welcher den nach der Art der ein- oder durchzuführenden Rohstoffe in Betracht kommenden Tierseuchen entspricht, keine solche Tierseuche geherrscht hat.

#### § 5. Gesundheitszeugnis.

Ein Gesundheitszeugnis im Sinne dieser Verordnung ist eine von einem hiezu staatlich ermächtigten Tierarzt des Herkunftsstaates ausgestellte Urkunde, in der bescheinigt ist:

- a) bei Sendungen jeder Art: die seuchenfreie Herkunft;
- b) bei Tieren überdies: daß jedes einzelne Tier der Sendung untersucht und gesund befunden wurde;
- c) wenn es sich um Einhufer handelt, zusätzlich zu den Bescheinigungen gemäß lit. a und b: daß innerhalb der letzten 40 Tage vor der Versendung in den Herkunftsort- und Nachbargemeinden keine auf Einhufer übertragbare Tierseuche geherrscht hat;
- d) wenn es sich um für Nutz- oder Zuchtzwecke bestimmte Einhufer handelt, die für die Einfuhr bestimmt sind, zusätzlich zu den Bescheinigungen gemäß lit. a, b und c: daß innerhalb der letzten sechs Monate vor der Versendung in den Herkunftsort- und Nachbargemeinden weder die Beschälseuche noch die ansteckende Blutarmut der Pferde geherrscht hat;
- e) wenn es sich um Pelztiere handelt, die für die Einfuhr bestimmt sind, zusätzlich zu den Bescheinigungen gemäß lit. a und b: daß die Tiere mit einem von einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung des Herkunftsstaates ausgestellten Abstammungsnachweis und nach Möglichkeit mit einem Körschein gedeckt sind;

- f) wenn es sich um tierische Rohstoffe oder aus solchen hergestellte Waren (Wurst u. dgl.) handelt, zusätzlich zu der Bescheinigung gemäß lit. a: daß diese Rohstoffe von Tieren stammen, die vor und nach der Schlachtung gesund befunden worden sind;
- g) wenn es sich um Lebensmittel handelt, die aus rohem Schweinefleisch hergestellt und für den Verbrauch in ungekochtem und ungebratenem Zustand im Inlande bestimmt sind, zusätzlich zu den Bescheinigungen gemäß lit. a und f: daß die Waren aus Schweinefleisch hergestellt worden sind, das im Herkunftsorte der amtlichen Trichinenschau unterzogen und frei von Trichinen befunden wurde;
- h) wenn es sich um tierische Produkte handelt, zusätzlich zu der Bescheinigung gemäß lit. a: daß die Tiere, von denen die Produkte gewonnen wurden, im Zeitpunkte der Gewinnung als gesund befunden worden sind.

#### § 6. Sonstige Bescheinigungen.

(1) Eine veterinärbehördliche Zulassungserklärung im Sinne dieser Verordnung ist die Zusicherung der hierfür zuständigen Behörde eines Nachbarstaates, Durchfuhrsendungen ohne Rücksicht auf deren Zustand im Zeitpunkte des Austrittes aus dem Bundesgebiet zur Einfuhr beziehungsweise Durchfuhr zuzulassen.

(2) Für die Einfuhr von Fischmehl ohne Fleischmehlzusatz ist eine Bescheinigung des für den Herkunftsort der Ware zuständigen staatlichen Tierarztes erforderlich, aus der hervorgeht, daß das Fischmehl weder Fleischmehl noch Knochenschrot oder Knochenmehl enthält. An Stelle dieser Bescheinigung kann auch eine Bescheinigung des Hafentierarztes des europäischen Einfuhrhafens vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, daß die Fischmehlsendung mit Attesten gedeckt war, in welchen von dem für den Herkunftsort der Ware zuständigen staatlichen Tierarzt bescheinigt ist, daß dem Fischmehl weder Fleischmehl noch Knochenschrot oder Knochenmehl beigemischt ist.

#### § 7. Nähere Bestimmungen über die in den §§ 3 bis 6 genannten Zeugnisse und Bescheinigungen.

(1) Zeugnissen und Bescheinigungen im Sinne der §§ 3 bis 6 sind, sofern sie nicht in deutscher Sprache verfaßt sind, amtlich beglaubigte deutsche Übersetzungen anzuschließen.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen im Sinne der §§ 3 bis 5 und § 6 Abs. 2 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für jedes

einzelne Stück der Sendung gesondert beizubringen. Wenn sie Tiere betreffen, ist ihre Gültigkeit mit zwei Wochen, gerechnet vom Ausstellungstag an, begrenzt. Zeugnisse und Bescheinigungen, deren Gültigkeitsdauer zu einem Zeitpunkt abläuft, zu dem sich die Sendung noch im Auslande befindet, behalten ihre Gültigkeit für die Dauer einer weiteren Woche, wenn auf ihnen ein staatlich hiezu ermächtigter Tierarzt auf Grund einer Überprüfung die Unbedenklichkeit des Zustandes der Sendung bescheinigt.

(3) Bei Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen sowie bei Klautentieren, die weder zu den Haustieren gehören noch größer als ein Kalb sind, ferner bei lebendem Haus- und Wildgeflügel, Papageien und Sittichen genügt es, wenn das in Anlage I geforderte Ursprungszeugnis (§ 3) je Tiergattung und je Eisenbahnwagen (Sammelursprungszeugnis) beigebracht wird.

(4) Bei Einhufern und Klautentieren, bei lebendem Haus- und Wildgeflügel, Papageien und Sittichen sowie bei Pelztieren genügt es, wenn das in Anlage I geforderte Gesundheitszeugnis (§ 5) je Tiergattung und je Eisenbahnwagen (Sammelgesundheitszeugnis) beigebracht wird.

(5) Bei Fleisch (§ 11) von Einhufern und Klautentieren, bei geschlachtetem Haus- und totem Wildgeflügel sowie bei Fleisch und Fett von solchen Tieren, bei Milch, Geflügeleiern und Eigelb, Häuten und Fellen von Einhufern und Klautentieren, Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Knochenmehl, Knochenschrot, Magen, Schlündern, Därmen, Blasen, Tierdrüsen, die zur Herstellung von therapeutischen Präparaten bestimmt sind, Leimleder, ungewaschener Schafwolle, Tierhaaren und Borsten im rohen Zustande, ungereinigten Federn, Fleischmehl, Fischmehl, Fleischgrieß, Grieben zur Futtermittelherzeugung, Speck für technische Zwecke, Blut, Blutmehl, Blutalbumin, das für technische Zwecke bestimmt ist, Blutdünger, Fleischdünger und Stalldünger genügt es, wenn die in Anlage I geforderten veterinärbehördlichen Zeugnisse und Bescheinigungen je Sendung und je Eisenbahnwagen beigebracht werden.

#### § 8. Einfuhr- und Durchfuhrbewilligungen.

Einfuhr- und Durchfuhrbewilligungen im Sinne der Anlage I hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag zu erteilen, wenn mit der Einfuhr beziehungsweise Durchfuhr der in Betracht kommenden kontrollpflichtigen Sendungen die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen nicht verbunden ist. Zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen kann die Bewilligung unter Bedingungen erteilt werden.

#### § 9. Eisenbahnwagen-, Schiffs-, Flugzeug-, Kraftwagen- und Kraftwagenanhängerladungen.

Hinsichtlich der veterinärbehördlichen Behandlung im Sinne dieser Verordnung sind ein Schiffsabteil, eine Flugzeugladung, eine Kraftwagenladung sowie eine Kraftwagenanhängerladung einer Eisenbahnwagenladung gleichzuhalten.

#### § 10. Besondere Bestimmungen für die Einfuhr von geschlachtetem Hausgeflügel.

Geschlachtetes Hausgeflügel darf nur in ausgenommenem Zustande sowie unter der weiteren Voraussetzung, daß die Häuse, Flügel und Schenkel von Federn frei, die Köpfe grob und die Körper der Tiere vollständig gerupft sind, eingeführt werden. Als ausgenommen ist Hausgeflügel nur dann anzusehen, wenn Kropf und Darm in handelsüblicher Weise entfernt wurden.

#### § 11. Fleisch.

Unter Fleisch im Sinne dieser Verordnung sind alle als menschliches Nahrungsmittel verwendbaren Teile von Tieren sowie die aus diesen hergestellten Erzeugnisse zu verstehen.

#### § 12. Eintrittstellen.

Die Einfuhr und Durchfuhr kontrollpflichtiger Sendungen ist nur über die in Anlage III angeführten Eintrittstellen zulässig. In dringenden Fällen kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Einfuhr und Durchfuhr kontrollpflichtiger Sendungen auch über andere Eintrittstellen bewilligen.

#### § 13. Verständigung des Grenztierarztes.

(1) Kontrollpflichtige Sendungen sind vom Absender oder vom Empfänger beim Grenztierarzt der in Betracht kommenden Eintrittsstelle anzumelden.

(2) Von dem Einlangen einer der Kontrollpflicht unterliegenden Sendung in der Eintrittsstelle hat die Eisenbahn, soweit es sich um Sendungen im Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr handelt, das für die Eintrittsstelle zuständige Zollamt, den Grenztierarzt, zu verständigen. Die Kosten der Verständigung des Grenztierarztes durch das Zollamt hat der nach dem Zollgesetz Verfügungsberechtigte zu tragen. Sie sind durch Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorzuschreiben.

(3) Die Kontrolle darf bei Nacht nur durchgeführt werden, wenn veterinärpolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen.

§ 14. Überprüfung der formellen Voraussetzungen für die Einfuhr oder Durchfuhr.

(1) Die in der Anlage I vorgesehenen Urkunden sind vom Absender oder vom Empfänger spätestens im Zeitpunkte der Ankunft der Sendung dem Grenztierarzt der Eintrittsstelle vorzulegen.

(2) Liegen diese Urkunden vor und entsprechen sie den vorgeschriebenen Erfordernissen, so hat der Grenztierarzt im Sinne der §§ 15 oder 16 vorzugehen.

(3) Stammt eine Sendung aus einem Nachbarstaate und sind die Voraussetzungen für eine Behandlung gemäß Abs. 2 nicht gegeben, so hat der Grenztierarzt die Sendung zur Einfuhr oder Durchfuhr nicht zuzulassen.

(4) Stammt eine Sendung nicht aus einem Nachbarstaate und sind die Voraussetzungen für eine Behandlung gemäß Abs. 2 nicht gegeben, so kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von Amts wegen die Einfuhr beziehungsweise Durchfuhr der Sendung zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen. Die im Zusammenhang mit der Zulassung entstehenden Kosten (für Fernschreiben, Ferngespräche u. dgl.) hat der Absender oder der Empfänger zu tragen. Sie sind durch Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorzuschreiben.

§ 15. Grenztierärztliche Untersuchung von Tieren.

(1) Tiere, die nicht gemäß § 14 zurückgewiesen worden sind, hat der Grenztierarzt zu untersuchen.

(2) Zur Einfuhr kommende, für Nutz- oder Zuchtzwecke bestimmte Einhufer (ausgenommen Renn- und Trabrennpferde, Pferde für Reit- und Springturniere und Zirkuspferde sowie Einhufer, die im Zollvormerkverfahren eingeführt werden) und Rinder sind zum Zwecke der grenztierärztlichen Untersuchung auszuladen.

(3) Zur Einfuhr kommende Nutz- und Zuchtpferde, Maultiere, Esel und Maulesel sind zum Zwecke der veterinärpolizeilichen Kontrolle durch Hautbrand, Nutz- und Zuchtrinder durch Tätowierung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Tiere ist in der grenztierärztlichen Abfertigungsbescheinigung (§ 18 Abs. 2) zu vermerken. Von der Kennzeichnung sind befreit: Renn- und Trabrennpferde, Pferde für Reit- und Springturniere, Zirkuspferde sowie Einhufer, die im Bundeseigentum stehen oder bestimmt sind, in das Eigentum des Bundes überzugehen, und Einhufer, die im Zollvormerkverfahren eingeführt werden.

§ 16. Grenztierärztliche Untersuchung von tierischen Rohstoffen und Produkten sowie von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können.

(1) Tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, hat der Grenztierarzt zu untersuchen.

(2) Von einer Untersuchung im Sinne des Abs. 1 kann der Grenztierarzt Abstand nehmen, wenn dies im Interesse des Verkehrs geboten erscheint, es sei denn, daß

- a) Zweifel an der Richtigkeit der in den beigebrachten Bescheinigungen gemachten Angaben bestehen;
- b) ein begründeter Verdacht hinsichtlich der einwandfreien Beschaffenheit der Sendung in veterinärpolizeilicher Hinsicht eine Untersuchung der Sendung erfordert;
- c) sonstige Bedenken in veterinärpolizeilicher Hinsicht eine Untersuchung der Sendung erfordern.

§ 17. Hilfeleistungen.

Ist der Grenztierarzt außerstande, die Untersuchung ohne Hilfeleistung durch andere Personen durchzuführen, hat weder der Absender noch der Empfänger für eine Hilfeleistung vorgesorgt und ist auch das Verkehrsunternehmen außerstande, diese Hilfe zu leisten oder lehnt es eine solche Hilfeleistung ab, so kann der Grenztierarzt die Zulassung der Sendung zur Einfuhr beziehungsweise Durchfuhr verweigern.

§ 18. Grenztierärztliche Abfertigung.

(1) Kann auf Grund der grenztierärztlichen Untersuchung im Sinne der §§ 15 und 16 die einwandfreie Beschaffenheit der Sendung in veterinärpolizeilicher Hinsicht angenommen werden oder hat der Grenztierarzt von einer solchen Überprüfung gemäß § 16 Abs. 2 abgesehen, so ist die Sendung zur Einfuhr oder Durchfuhr zuzulassen. Ansonsten ist die Zulassung zur Einfuhr beziehungsweise Durchfuhr zu verweigern.

(2) Die Zulassung der Sendung zur Einfuhr oder Durchfuhr ist vom Grenztierarzt zu bescheinigen (grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung). Die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung ist den in den §§ 3 bis 5 und § 6 Abs. 2 bezeichneten Zeugnissen und Bescheinigungen beizuschließen. Der Grenztierarzt hat die Zulassung der Sendung zur Einfuhr oder Durchfuhr auch im Beförderungspapier zu vermerken.

(3) Gleichzeitig mit der Zulassung zur Einfuhr sind vom Grenztierarzt allenfalls erforderliche Maßnahmen gemäß § 20 anzuordnen. Diese Maßnahmen sowie den Abgang solcher Sendungen nach dem inländischen Bestimmungsort hat der Grenztierarzt der für diesen Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich telegraphisch bekanntzugeben. Die Kosten der telegraphischen Verständigung hat der Absender oder der Empfänger zu tragen. Sie sind durch Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorzuschreiben.

#### § 19. Gebühren für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle.

Für die Vornahme der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle sind vom Absender und vom Empfänger als Gesamtschuldner Gebühren gemäß Anlage II einzuheben.

#### § 20. Veterinärbehördliche Behandlung der Sendungen im Inlande.

(1) Folgende Tiere dürfen, wenn sie aus dem Auslande kommen, nicht zusammen in einem Eisenbahnwagen (§ 9) befördert werden:

- a) Einhufer mit Klautentieren;
- b) Einhufer und Klautentiere mit Geflügel;
- c) Schlachttiere mit Nutz- oder Zuchttieren.

(2) Der Absender oder der Empfänger können den Bestimmungsort einer zur Einfuhr oder zur Durchfuhr zugelassenen Sendung ändern, wenn das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dies bewilligt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn nicht veterinärpolizeiliche Bedenken einer Änderung des Bestimmungsortes entgegenstehen. Im übrigen ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft berechtigt, auch von Amts wegen anlässlich der grenztierärztlichen Abfertigung oder nach dieser insoweit einen anderen als den vom Absender oder Empfänger gewählten Bestimmungsort festzusetzen, als eine solche Änderung aus seuchenpolizeilichen Gründen notwendig erscheint. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dieser Verfügung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich Rechnung zu tragen.

(3) Der Empfänger von Tieren der nachstehend angeführten Art hat das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden:

- a) für Nutz- oder Zuchtzwecke bestimmte Einhufer,
- b) zur Weiterhaltung bestimmte Klautentiere ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Haustiere handelt oder nicht,
- c) Haus- und Wildgeflügel,
- d) Papageien und Sittiche.

Der Amtstierarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat die gemeldeten Tiere unverzüglich zu untersuchen und, soweit nicht im Sinne des § 4 a Abs. 3 des Gesetzes weitere Maßnahmen anzuordnen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen unter Z. 1 bis 4 zu beobachten beziehungsweise diagnostischen Verfahren zu unterwerfen:

1. Einhufer, die für Nutz- oder Zuchtzwecke bestimmt sind, sind der Malleinprobe und dreimal in Abständen von drei Wochen der Blutuntersuchung auf Rotz, Stuten und Hengste auch einer Blutuntersuchung auf Beschälseuche, zu unterziehen.

2. Klautentiere sind während einer in der Einfuhrbewilligung anzuordnenden Frist zu beobachten, deren Dauer sich nach der Inkubationszeit jener Seuche richtet, zu deren Abwehr wegen der Seuchenverhältnisse im Ausland eine Beobachtung der Tiere erforderlich ist. Für nicht zu den Haustieren gehörende Klautentiere kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der amtstierärztlichen Beobachtung Ausnahmen bewilligen.

3. Haus- und Wildgeflügel ist durch 40 Tage zu beobachten.

4. Papageien und Sittiche sind durch vier Wochen zu beobachten.

Die unter Z. 1 genannten Tiere sind bis zum Abschluß der Blutuntersuchung abgesondert von anderen Einhufern, die unter Z. 3 genannten Tiere während der Beobachtungszeit abgesondert von anderem Geflügel und die unter Z. 2 und 4 genannten Tiere während der Beobachtungszeit abgesondert von anderen Tieren jeder Art zu halten. Nach Abschluß der in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen sind die Tiere vom Amtstierarzt neuerlich zu untersuchen. Über Tiere, die bei dieser Untersuchung frei von einer anzeigepflichtigen Tierseuche befunden werden, kann der Empfänger frei verfügen.

(4) Der Empfänger von Fleisch, das von Einhufern oder Klautentieren stammt, hat das Eintreffen der Sendung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Der Amtstierarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat das Fleisch unverzüglich zu untersuchen. Hierbei ist zu prüfen, ob das Fleisch den Angaben in den Begleitpapieren entspricht und ob es in sanitäts- oder veterinärpolizeilicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß gibt.

(5) Der Empfänger von Häuten, Fellen, Tierhaarmaterial (rohe Haare, rohe Wolle und Borsten) oder Leimleder hat das Eintreffen der Sendung am Einlagerungsort unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Sendung ist abgesondert zu lagern. Der Amtstierarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat unverzüglich der Sendung Stichproben zu entnehmen

und an eine veterinärmedizinische Bundesanstalt zur Untersuchung auf Milzbranderreger einzusenden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Befund unverzüglich dem Empfänger bekanntzugeben. Vom Zeitpunkte der Bekanntgabe eines negativen Befundes an kann der Empfänger über die Sendung frei verfügen. Im Falle von Sendungen, die aus seuchenunbedenklichen Staaten eingeführt werden, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, sofern nicht veterinärpolizeiliche Bedenken entgegenstehen, verfügen, daß von einer solchen Untersuchung Abstand zu nehmen ist.

(6) Der Empfänger ist verpflichtet, die im Sinne der Abs. 3 bis 5 vorgesehenen Maßnahmen zu dulden.

#### § 21. Schlußbestimmungen.

Durch diese Verordnung werden auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, erlassene Verbote und Beschränkungen der Einfuhr oder Durchfuhr nicht berührt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in Durchführung zwischenstaatlicher Tierseuchenübereinkommen (§ 6 des Gesetzes) erlassenen Vorschriften, insoweit in diesen von den Bestimmungen der §§ 4, 4 a, 4 b und 4 c abweichende Vereinbarungen getroffen sind, sowie hinsichtlich jener Anordnungen, die auf Grund des Gesetzes vom 29. Feber 1880, RGBl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, ergangen sind.

**Thoma**

## Kontrollpflichtige Sendungen.

## A. Tiere.

Tierart	Einfuhr					Durchfuhr					
	U	UN	G	E	S	U	UN	G	D	Z	S
Einhufer aller Art, wie Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Zebras, Zebroide u. dgl.	3 7 (2)	—	5 7 (4)	—	15 (2) 15 (3) 20 (1) 20 (3)	3 7 (2)	—	5 7 (4)	—	+	20 (1)
Klauentiere aller Art, wie Rinder, Büffel, Zebus, Schafe, Ziegen, Schweine, Antilopen, Gazellen, Kamele, Wildschweine u. dgl.	3 7 (2) bzw. 7 (3)	—	5 7 (4)	+	15 (2) 15 (3) 20 (1) 20 (3)	3 7 (2) bzw. 7 (3)	—	5 7 (4)	+	+	20 (1)
Haus- und Wildgeflügel aller Art, wie Hühner, Perlhühner, Truthühner, Gänse, Enten, Tauben, Pfau, Rebhühner, Fasane u. dgl.	3 7 (3)	—	5 7 (4)	+	20 (1) 20 (3)	3 7 (3)	—	5 7 (4)	+	+	20 (1)
Pelztiere aller Art, wie Rot-, Kreuz-, Blau- und Weißfüchse, Nutrias, Opossums, Nerze, Hermeline, Marder, Iltisse, Waschbären, Wildkatzen u. dgl.	—	—	5 7 (4)	+	—	—	—	—	—	—	—
Papageien und Sittiche	3 7 (3)	—	5 7 (4)	+	20 (3)	3 7 (3)	—	5 7 (4)	+	+	—

## B. Tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können.

Art der Sendung	Einfuhr					Durchfuhr					
	U	UN	G	E	S	U	UN	G	D	Z	S
Fleisch von Einhufern und Klauentieren (ausgenommen Schweineschmalz) in frischem, gefrorenem, gekühltem oder zubereitetem (gesalzen, getrocknet, geräuchert, gepökelt, gekocht sowie zu Konserven verarbeitet) Zustände (mit der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Einschränkung)	3 7 (5)	—	5 7 (5)	+	20 (4)	3 7 (5)	—	5 7 (5)	+	—	—
Schweineschmalz (mit der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Einschränkung)	3	—	5	—	—	3	—	5	—	—	—

## Erläuterungen:

- U = Ursprungszeugnis  
 UN = Ursprungszeugnis mit dem Nachweis der seuchenfreien Herkunft  
 G = Gesundheitszeugnis  
 E = Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft  
 D = Durchfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

- Z = Zulassungserklärung  
 S = Sonstige Erfordernisse

Die in den Rubriken eingesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Paragraphen dieser Verordnung (die in Klammer gesetzten auf die Absätze bzw. Punkte dieser Paragraphen), die die einschlägigen näheren Bestimmungen enthalten. Soweit keine Zahlen ausgewiesen werden, bedeuten ein + Zeichen, daß das in der Rubrik angeführte Erfordernis zu erbringen ist, ein — Zeichen, daß es entfällt.

Art der Sendung	Einfuhr					Durchfuhr					
	U	UN	G	E	S	U	UN	G	D	Z	S
<b>Geschlachtetes Haus- und totes Wild- geflügel sowie Fett und Fleisch solcher Tiere (mit der im § 1 Abs. 2 bezeich- neten Einschränkung) in frischem, gekühltem, gefrorenem Zustande (aus- genommen: zubereitetes oder zu Kon- serven verarbeitetes Haus- und Wild- geflügelfleisch)</b>	—	4 (3) 7 (5)	—	—	10	—	4 (3) 7 (5)	—	—	—	—
<b>Geflügeleier und Eigelb</b>	—	4 (3) 7 (5)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Milch</b>	—	—	5 7 (5)	—	—	—	—	5 7 (5)	—	—	—
<b>Häute und Felle von Einhufern und Klauentieren (gesalzen, gekalkt, ge- trocknet) Knochen Hörner Hufe Klauen } (getrocknet) Schafwolle (ungewaschen), Tierhaare und Borsten (roh), Federn (roh, un- getrocknet), Stalldünger</b>	—	4 7 (5)	—	—	20 (5)	—	4 7 (5)	—	—	—	—
<b>Häute und Felle von Einhufern und Klauentieren (frisch, d. i. grün, nur angekalkt, angestrichen, angesalzen) Knochen Hörner Hufe Klauen } (roh, nicht getrocknet) Knochenmehl, Knochenschrot</b>	—	4 7 (5)	—	+	20 (5)	—	4 7 (5)	—	+	—	—
<b>Leimleder</b>	—	4 7 (5)	—	—	20 (5)	—	—	—	—	—	—
<b>Magen, Schlünde, Därme, Blasen</b>	3 7 (5)	—	5 7 (5)	+	20 (4)	3 7 (5)	—	5 7 (5)	+	—	—
<b>Fleischmehl, Fleischgrieß Grieben (zur Futtermittelerzeugung) Speck (für technische Zwecke) Blut, Blutmehl, Blutalbumin (für tech- nische Zwecke) Blutdünger, Fleischdünger u. dgl.</b>	—	4 7 (5)	—	+	—	—	4 7 (5)	—	+	—	—
<b>Tierdrüsen (zur Herstellung von thera- peutischen Präparaten)</b>	3 7 (5)	—	5 7 (5)	+	—	3 7 (5)	—	5 7 (5)	+	—	—
<b>Fischmehl ohne Fleischmehlzusatz</b>	—	—	—	—	6 (2)	—	—	—	—	—	—

Erläuterungen siehe vorhergehende Seite.



## Anlage II

**Gebühren für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle.**

Für die Durchführung der tierärztlichen Grenzkontrolle sind folgende Gebühren zu entrichten:

**1. Grenztierärztliche Abfertigungsgebühren.****a) Lebende Tiere:**

Für je ein Stück Einhufer .....	S 10'—
für je ein Stück Rind .....	S 8'—
für je ein Stück Schwein, Saugfohlen, Saugkalb, Schaf, Ziege oder Pelztier .	S 2'—
für je ein Stück Klautier, das nicht zu den Haustieren zählt, groß .....	S 8'—
klein (§ 7 Abs. 3) .....	S 2'—
für je eine Sendung lebenden Haus- und Wildgefögels, Papageien, Sittichen bis 100 Stück .....	S 6'—
von 101 bis 500 Stück .....	S 12'—
von 501 bis 750 Stück .....	S 18'—
von 751 bis 1000 Stück .....	S 24'—
von 1001 bis 1250 Stück .....	S 30'—
über 1250 Stück .....	S 36'—

für eine Eisenbahnwagenladung jedoch nicht mehr als S 72'—. Im Schiffs- und Flugverkehr sind 3000 Stück lebenden Gefögels einer Eisenbahnwagenladung gleichzusetzen.

**b) sonstige lebende Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können:**

Für eine Sendung bis 100 kg .....	S 8'—
von 101 bis 500 kg .....	S 16'—
von 501 bis 1.000 kg .....	S 32'—
von 1.001 bis 11.000 kg .....	S 48'—

von 11.001 bis 21.000 kg .....	S 72'—
von 21.001 bis 31.000 kg .....	S 108'—

Für weitere Gewichtsmengen ist je angefangene 10.000 kg eine Gebühr von S 36'— zu entrichten; Mengen bis zu 1000 kg sind bei der Berechnung dieser Gebühr zu vernachlässigen.

**2. Kennzeichnungsgebühren.**

Für Kennzeichnung gemäß § 15 dieser Verordnung sind gleichzeitig mit den grenztierärztlichen Abfertigungsgebühren folgende Gebühren zu entrichten:

a) Kennzeichnung mittels Brand ...	S 16'—
b) Kennzeichnung mittels Tätowierung .....	S 8'—

**3.**

Trifft eine Sendung nicht zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkte in der Eintrittsstelle ein und wurde der Grenztierarzt aus Anlaß dieser Anmeldung berufen, so hat der Grenztierarzt eine Stunde zuzuwarten. Für die eine halbe Stunde übersteigende Wartezeit ist eine Wartegebühr von S 8'— zu entrichten.

**4.**

Muß der Grenztierarzt aus Anlaß eines um mehr als eine Stunde verspäteten Einlangens einer Sendung gesondert berufen werden, so ist für diese Berufung eine Gebühr von S 20'— zu entrichten.

**5.**

Hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 14 Abs. 4 dieser Verordnung die Einfuhr oder Durchfuhr von Sendungen zugelassen, so erhöhen sich die unter Z. 1 angeführten Gebühren um 100 v. H.

## Anlage III

**Eintrittsstellen.****Burgenland.**

<b>a) Im Eisenbahnverkehr:</b>	Gegenüber:
Deutschkreutz	Ungarn
Hegyeshalom	„
Jennersdorf	„
Pamhagen	„
Rattersdorf-Liebing	„
Sopron	„
<b>b) Im Straßenverkehr:</b>	
Rattersdorf-Liebing	Ungarn
Rechnitz	„
Klingenbach	„
Heiligenkreuz i. L.	„
Nickelsdorf	„
Minihof-Liebenau	Jugoslawien

**Kärnten.**

<b>a) Im Eisenbahnverkehr:</b>	Gegenüber:
Arnoldstein	Italien
Rosenbach	Jugoslawien
Bleiburg	„
Lavamünd	„
<b>b) Im Straßenverkehr:</b>	
Thörl-Maglarn	Italien
<b>c) Im Flugverkehr:</b>	
Klagenfurt	

**Niederösterreich.**

<b>a) Im Eisenbahnverkehr:</b>	Gegenüber:
Gmünd N. Ö.	Tschechoslowakei
Retz	„
Hohenau	„
Marchegg	„

b) **Im Straßenverkehr:**

Gmünd-Böhmzeil	Tschechoslowakei
Drasenhofen	„

c) **Im Schiffsverkehr:**

Hainburg

d) **Im Flugverkehr:**

Schwechat  
Tulln-Langenlebarn  
Bad-Vöslau

**Oberösterreich.**a) **Im Eisenbahnverkehr:** Gegenüber:

Passau	Deutschland
Simbach	„
Summerau	Tschechoslowakei

b) **Im Schiffsverkehr:**

Passau

c) **Im Flugverkehr:**

Linz-Hörsching

**Salzburg.**a) **Im Eisenbahnverkehr:** Gegenüber:

Salzburg-Hauptbahnhof Deutschland

b) **Im Straßenverkehr:**

Steinpaß	Deutschland
Hirschbühel	„
Dürnberg	„
Hangender Stein	„
Großmain	„
Walserberg	„
Saalbrücke	„
Oberndorf	„

c) **Im Flugverkehr:**

Salzburg-Maxglan

**Steiermark.**a) **Im Eisenbahnverkehr:** Gegenüber:

Leibnitz	Jugoslawien
Spielfeld-Straß	„

(für Ortssendungen nach  
Spielfeld-Straß und Eh-  
renhausen sowie nach  
Bahnhöfen der Linie bis  
Radkersburg)

b) **Im Straßenverkehr:**

Spielfeld-Straß Jugoslawien

c) **Im Flugverkehr:**

Graz

**Tirol.**a) **Im Eisenbahnverkehr:** Gegenüber:

Ehrwald Zugspitzbahn	Deutschland
Kufstein	„
Reutte	„
Scharnitz	„
Vils	„
Innsbruck-Hauptbahnhof	Italien
Sillian	„
Lienz	„

b) **Im Straßenverkehr:**

Achenwald	Deutschland
Hinterriß	„
Kaltenbach	„
Kössen	„
Kufstein	„
Pinswang	„
Scharnitz	„
Schattwald	„
Wildbichl	„
Arnbach	Italien
Brenner	„
Nauders	„
Martinsbruck	Schweiz
Schalkhof	„

c) **Im Flugverkehr:**

Innsbruck

**Vorarlberg.**a) **Im Eisenbahnverkehr:** Gegenüber:

Buchs (S. G.)	Schweiz
St. Margarethen	„
Lindau-Hauptbahnhof	Deutschland
Lindau-Reutin	„

b) **Im Straßenverkehr:**

Gaissau	Schweiz
Lustenau Oberfahr	„
Lustenau Rheindorf	„
Lustenau Wiesenrhein	„
Höchst	„
Nofels	„
Tisis	„
Unterhochsteg	Deutschland
Weienried	„
Springen-Ach	„
Hueb	„

c) **Im Schiffsverkehr:**

Bregenz

**Wien.**a) **Im Schiffsverkehr:**

Wien-Zwischenbrücken  
Wien-Handelskai

b) **Im Postverkehr:**

Wien 1 (nur für Briefsen-  
dungen)  
Wien 46

**201. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. September 1955 über die Verlängerung einiger Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz.**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 156/1946, des § 2 Abs. 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947, des § 14 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, und des § 11 des Fünften Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 164/1949, wird verordnet:

§ 5 der Verordnung vom 8. Oktober 1953, BGBl. Nr. 167, in der Fassung der Verordnung vom 14. Oktober 1954, BGBl. Nr. 252, hat zu lauten:

„Die Frist für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz wird bis 31. Juli 1956 verlängert:

1. für Ansprüche auf Vermögen, das Stiftungen und Fonds entzogen worden ist, die wäh-

rend der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst worden sind und am 1. Dezember 1953 in ihrer Rechtspersönlichkeit noch nicht wiederhergestellt waren;

2. für Ansprüche auf Vermögen, das entweder am 30. Juni 1952 oder in einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise unter öffentlicher Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 lit. e des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, gestanden oder gestellt worden ist;

3. für Ansprüche auf Vermögen, sofern in der Zeit nach Beendigung der deutschen Besetzung Österreichs die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften von einer Tatsache abgehangen ist, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung lag, oder das Recht durch eine solche Tatsache betroffen war. Die zur Entscheidung über den Rückstellungsanspruch zuständige Stelle hat, falls eine Partei sich auf eine solche Tatsache beruft und die Stelle das Vorliegen dieser Tatsache verneinen zu müssen glaubt, vom Bundesministerium für Finanzen eine Äußerung einzuholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist.“

**Kamitz**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen,

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 231.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.